

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 00083 \ 12 \ V

Amt 81 Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-

Sachbearbeiter/-in: Herr Breuer

Eitorf, den 12.01.2005

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Werksausschuss am 02.02.2005

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Eitorf am 14.03.2005

Tagesordnungspunkt:

**Neufassung der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemein-
de Eitorf**

Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:
Die als Anlage 2 beigefügte Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf wird beschlossen.

Begründung:

Am 01.01.2005 ist das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) vom 16.11.2004 in Kraft getreten.

Artikel 16 dieses Gesetzes hat gleichzeitig die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) neu gefasst.

Die bisherige Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988, geändert durch Gesetz vom 30.04.2002, wurde mit Inkrafttreten des NKFG NRW aufgehoben.

Auffälligste Neuerung ist die Umbenennung des Werksausschusses in einen „Betriebsausschuss“ und der Werkleitung in eine „Betriebsleitung“.

Die wichtigsten weiteren Änderungen sind

- die ausdrückliche Aufnahme von Haftungsregelungen für die Betriebsleitung und den Betriebsausschuss im Zusammenhang mit entstandenen Schäden
- die ausdrückliche Unterrichtungspflicht des Bürgermeisters über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeentwicklung und der Betriebsleitung über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten gegenüber dem Betriebsausschuss
- die Beteiligung der Betriebsleitung an Personalentscheidungen
- der Aufbau eines Risikomanagements zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Unternehmens
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres
- der Wegfall der gegenseitigen Deckungsfähigkeit verschiedener Vorhaben des Vermögensplanes
- die Neugestaltung der Stellenübersicht zu den jeweiligen Wirtschaftsplänen.

Aus Informationsgründen ist der Vorlage eine synoptische Gegenüberstellung der alten und der neuen Eigenbetriebsverordnung als Anlage 3 beigefügt.

Wegen der Vorgaben der neuen Eigenbetriebsverordnung ist die bisherige Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf anzupassen.

Da Änderungen fast in allen Paragraphen der Betriebssatzung erforderlich werden, wird vorgeschlagen, die Betriebssatzung komplett neu zu fassen.

Altfassung und Neufassung der Betriebssatzung sind als Anlage 1 in synoptischer Form gegenübergestellt. Die vorgenommenen Änderungen wurden dabei in Fettdruck und kursiver Schrift hervorgehoben.

Der Entwurf der neuen Betriebssatzung ist als Anlage 2 beigefügt.

Es wird darauf hingewiesen, dass wegen des Umfangs der Anlagen auf das Einstellen in das Ratsinformationssystem verzichtet wird!